

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Juli 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 161) Staatsgesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche, vom 10. Juni 1931;
 162) Kirchengesetz vom 9. Juli 1931 über weitere Gehaltskürzungen;
 163) Bekanntmachung über die Gehaltskürzungen;
 164) Beschluß der Landes Synode betr. Feier des Reformationsfestes;
 165) Berichtigung zum § 3 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes für 1931;
 166) Urlaubsgesuche;
 167) Pastorale Arbeitsgemeinschaft Ostmecklenburg in Fleeensee 14.—19. September 1931;
 168) Kinder Gottesdienst (Helfertreffen in Rostock am 6. September 1931);
 169) Soziallehrgang für Theologen in Spandau — Johannisstift;
 170) Roggenpreis 30. Juni 1931;
 171) und 172) Schriften.

II. Personalien: 173) bis 178).

Beurlaubungen: 179).

I. Bekanntmachungen.

161) G.-Nr. I. 2857.

Kirchensteuern.

1. Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das folgende Staatsgesetz bekannt, durch welches das Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 15. 12. 1921 (Kirchl. Amtsblatt 1926 Nr. 10 Seite 87) nochmals ergänzt und verändert wird (vgl. auch das Staatsgesetz zur Abänderung und Ergänzung des genannten Gesetzes vom 4. 5. 1928 im Kirchl. Amtsblatt 1928 Seite 75 ff.):

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 10. Juni 1931.

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Bestimmung im Absatz 3 des § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche (Rbl. 1922 S. 25) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Mai 1928 (Rbl. S. 158) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 außer Kraft.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Juni 1931.

Staatsministerium.

Eschenburg. Haack. Dr. Schlesinger.

Der fortfallende Absatz 3 des § 1 des Gesetzes vom 15. 12. 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Mai 1928 lautete:

„Der Kirchensteuergrundbetrag ist auf die etwa sonst von dem Kirchensteuerpflichtigen zu erhebenden Kirchensteuern anzurechnen.“

2. Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem es durch das oben abgedruckte Staatsgesetz bestätigt ist:

Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen. Vom 1. Juni 1928. Vom 1. Juli 1931.

Einziger Paragraph.

Der § 4 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928, fällt vom 1. Januar 1931 an fort*).

Schwerin, den 1. Juli 1931.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

162) G.-Nr. I. 2963.

Gehaltskürzungen.

Auf Grund der zweiten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, zweiter Teil, Kapitel I § 8 Absatz 2 hat der Synodalausschuß folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 9. Juli 1931 über weitere Gehaltskürzungen.

§ 1.

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten — einschließlich der Gnadenbezüge — werden mit Wirkung vom 1. August 1931 ab gekürzt:

- a) soweit sie 3000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, um 4 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 5 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D;
- b) soweit sie 3000, aber nicht 6000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 5 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 6 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D;

*) Der fortgefallene § 4 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Kirchensteuergrundbetrag ist auf die etwa sonst von den Kirchensteuerpflichtigen zu erhebenden Kirchensteuern anzurechnen.“

- c) soweit sie 6000, aber nicht 12 000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 6 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 7 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D;
- d) soweit sie 12 000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 7 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 8 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D.

2. Zu den der Kürzung unterliegenden Dienstbezügen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Geldbezüge, die den in Absatz 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung zustehen.

3. Ruhegehälter werden auch künftig aus dem ungekürzten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen, Wittwengelder und Waisengelder aus dem ungekürzten Ruhegehalt berechnet. Das so berechnete Ruhegehalt, Wittwengeld und Waisengeld wird gekürzt.

4. Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Entschädigungen für Führung eines doppelten Haushaltes und Umzugskostenvergütungen sowie der Wohnungsgeldzuschuß unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften von Absatz 1 nicht.

Die Kürzung ist von den Bezügen vorzunehmen, die dem Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf die Kürzung nach dem Kirchengesetz vom 19. Januar 1931 über Gehaltskürzung zustehen würden und die nicht von der Kürzung ausgenommen sind.

§ 2.

Die in dem Kirchengesetz vom 3. Juni 1931, betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1931, festgesetzten Beträge, um welche das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren, Hilfsprediger und Vikare hinter dem Diensteinkommen der Staatsbeamten der gleichen Besoldungsgruppen zurückbleibt, werden auf die Kürzungsbeträge aus § 1 angerechnet. Das gleiche gilt für das Diensteinkommen der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Landesuperintendenten sowie die Ruhegehälter.

§ 3.

Der Kinderzuschlag beträgt vom 1. August 1931 ab monatlich für das erste Kind 10 Reichsmark, für das zweite Kind 20 Reichsmark, für das dritte und vierte Kind je 25 Reichsmark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 Reichsmark. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Satzes bemißt sich nach der Zahl der Kinderzuschlagsfähigen Kinder.

§ 4.

Die Dienstbezüge der Angestellten unterliegen den gleichen Kürzungen wie die der Geistlichen und Kirchenbeamten, ohne daß es einer Kündigung und Neuvereinbarung bedarf.

§ 5.

Der Kürzung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen auch diejenigen Bezüge, die insgesamt den Betrag von 1500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen.

Bei Bezugsberechtigten, die ein kürzungspflichtiges Einkommen von mehr als 1500 Reichsmark jährlich, aber von nicht mehr als 1600 Reichsmark jährlich in der Sonderklasse oder in der Ortsklasse A bzw. von nicht mehr als 1601 Reichs-

mark jährlich in den Ortsklassen B, C oder D haben, dürfen die Kürzungspflichtigen Bezüge (§ 1) nur soweit gekürzt werden, daß 1440 Reichsmark jährlich in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, 1425 Reichsmark jährlich in den Ortsklassen B, C oder D verbleiben.

§ 6.

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachung des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministeriums vom 17. Juni 1931 über die vorläufige Durchführung der zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Regierungsblatt Nr. 34 Seite 161 ff.) und der etwa noch zu erlassenden Änderungen der Bekanntmachung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Januar 1934 außer Kraft.

Schwerin, den 9. Juli 1931.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

163) G.-Nr. I. 2963.

Bekanntmachung über die Gehaltskürzungen.

Das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz vom 9. Juli 1931 über weitere Gehaltskürzungen hat zur Folge, daß die Gehaltsbezüge mit Wirkung vom 1. August d. Js. für die Pastoren, Hilfsprediger und Vikare sich folgendermaßen gestalten:

Die Monatssätze betragen in Stufe	1 = 354,50 <i>RM</i>	
	2 = 383,85	„
	3 = 413,20	„
	4 = 442,50	„
	5 = 471,50	„
	6 = 500,50	„
	7 = 529,50	„
	8 = 551,25	„
	9 = 573,—	„
	10 = 594,75	„
	11 = 605,—	„ (unverändert)
Hilfsprediger Stufe 3	= 325,17	„
Vikare mit eigenem Haushalt	= 250,—	„ (unverändert)
Vikare ohne eigenen Haushalt	= 207,67	„

Die Kinderzuschläge staffeln sich nach § 3 des vorstehenden Kirchengesetzes von 10 bis 30 *RM* monatlich je nach der Zahl der Kinder. Der Wohnungsgeldzuschuß bleibt in der bisherigen Höhe von Bestand. Besondere (erhöhte) Kinderbeihilfen können nach Maßgabe der etatmäßig vorhandenen Mittel weiter bewilligt werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Da die Juli-Bezüge schon in gefürzten Beträgen vorsorglich ausgezahlt worden sind, nach dem vorstehenden Kirchengesetz aber die neue Kürzung nach der zweiten Notverordnung erst vom 1. August ab durchzuführen ist, werden für den Monat August noch die früheren Bezüge ausgezahlt werden.

Wegen der erhöhten Kinderbeihilfen bedarf es erneuter Anträge **nicht**. Die Berechnung wird auf Grund der hier vorhandenen Anträge von der Landeskirchenkasse aufgestellt und das Ergebnis der Berechnung über die in Zukunft zu zahlenden erhöhten Kinderbeihilfen in jedem einzelnen Falle mitgeteilt werden. Eine Neuberechnung ist nötig, da sich die Höchstgrenzen in einigen Fällen verändert haben und da in Zukunft eine Abrundung erfolgen muß.

Nachstehend wird eine Tabelle über die bisherigen und über die neuen Sätze nach Monats- und nach Jahresbeträgen abgedruckt.

Befoldungsätze.

Stufe	M o n a t l i c h		J ä h r l i c h	
	bis zum 31. Juli	ab 1. August	bis zum 31. Juli	ab 1. August
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>

A. Pastoren.

1	375	354,50	4500	4254
2	405	383,85	4860	4606
3	430	413,20	5160	4958
4	460	442,50	5520	5310
5	485	471,50	5820	5658
6	515	500,50	6180	6006
7	540	529,50	6480	6354
8	570	551,25	6840	6615
9	580	573,—	6960	6876
10	595	594,75	7140	7137
11	605	605,—	7260	7260

B. Hilfsprediger.

3	340	325,17	4080	3902
---	-----	--------	------	------

C. Vikare mit eigenem Haushalt.

1	250	250,—	3000	3000
---	-----	-------	------	------

D. Vikare ohne eigenen Haushalt.

1	210	207,67	2520	2492
---	-----	--------	------	------

Dazu wird bemerkt, daß das Gehalt in Stufe 11 deshalb eine weitere Kürzung nicht erfährt, weil die nach der zweiten Notverordnung gekürzten entsprechenden Beamtengehälter noch 11,50 *R.M.* monatlich mehr betragen als das Pastorengehalt der Stufe 11. Die Bezüge der Vikare mit eigenem Haushalt auf selbständigen Landpfarren haben eine Kürzung nicht erfahren, weil die Bezüge der Vikare für eigenen Haushalt als Aufwandsentschädigung gelten. Nach § 1, 4 des vorstehenden Kirchengesetzes aber sind Dienstaufwandsentschädigungen nicht zu kürzen.

Die für die Ruhegehalts- und die Witwenbezüge sich vernotwendigenden Kürzungen ergeben sich aus den Bestimmungen des § 1 des Kirchengesetzes.

Schwerin, den 14. Juli 1931.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

164) G.-Nr. I. 2653.

Beschluß der Landessynode, betr. Feier des Reformationsfestes.

Die Landessynode hat in ihrem Tagungsabschnitt vom 4. bis 13. Mai d. Js. beschlossen, „den 31. Oktober durch Gedenkfeiern derartig auszuzeichnen, daß er allmählich zum eigentlichen Reformationstag wird“. Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren von diesem Beschluß der Landessynode hierdurch Kenntnis und ersucht sie, mit den Kirchengemeinderäten darüber zu beraten, in welcher Form dieser Beschluß der Landessynode in den einzelnen Gemeinden durchgeführt werden kann. Über die Beschlüsse der Kirchengemeinderäte ist dem Oberkirchenrat durch Vermittlung der zuständigen Herren Landessuperintendenten bis zum 1. Dezember 1931 Bericht zu erstatten und zugleich sind Äußerungen über die etwa gemachten Erfahrungen mit Reformationstagen am 31. Oktober hinzuzufügen. Es wird sich vor allem darum handeln, zunächst am Abend des 31. Oktober Gottesdienste oder Vespers abzuhalten, wo eine solche Feier angebracht erscheint, evtl. auch am Vormittag des 31. Oktober Schüलगottesdienste einzurichten. Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium wegen Beurlaubung der Schüler zu diesen Gottesdiensten sind eingeleitet.

Schwerin, den 18. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

165) G.-Nr. I. 2696.

Berichtigung

zum § 3 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes für 1931 vom 2. Januar 1931
(Kirchliches Amtsblatt 1931 Nr. 2 S. 8).

In Absatz 1 des § 3 des Kirchensteuergesetzes für 1931 vom 2. Januar 1931 muß es heißen:

„... falls nicht ersichtlich ist oder vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird, daß 10 % der Lohnsteuer für das ganze Jahr mehr oder weniger als $\frac{12}{10}$ des Märzbetrages ausmachen wird.“

Schwerin, den 22. Juni 1931.

166) G.-Nr. II. 3058.

Urlaubsgesuche.

Urlaubsgesuche sind in der Regel **spätestens** 14 Tage vor Antritt des Urlaubs einzureichen.

Schwerin, den 8. Juli 1931.

167) G.-Nr. I. 2826.

**„Pastorale Arbeitsgemeinschaft Ostmecklenburg“
im Kurhause Fleesensee bei Malchow vom 14.—19. September 1931.**

Hauptthema: „Erziehung im Licht des Evangeliums“ (eine Einführung in die jüngste Diskussion um eine evangelische Pädagogik). Referent: Herr Landesbischof D. Rendtorff (Schwerin).

Außerdem wird eine Predigtvorbereitung für die Perikopen des auf die Tagung folgenden 16. Sonntags nach Trin. geboten werden.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Freiquartieren, die in ausreichender Zahl in Stadt und Kloster Malchow gestellt werden. Einfaches Mittag- und Abendbrot an der Tagungsstätte, 1,75 bzw. 1,50 R.M.

Anmeldungen bis 10. September an Pastor Lic. Voßberg (Waren).

Schwerin, den 3. Juli 1931.

168) G.-Nr. I. 2777.

Kindergottesdienst.

Die Arbeitsgemeinschaft der Rostocker Kindergottesdienst-Helferkreise ladet hierdurch die Pastoren und Helferkreise der Nachbarorte zu einem Helfertreffen in Rostock am 6. September ein. Der Tagungsplan ist folgender:

Ankunft mit den Morgenzügen; vom Bahnhof werden die Teilnehmer nach ihrer Wahl zu einer der hiesigen Kirchen geführt, nehmen dort am Hauptgottesdienst und anschließend um 11,15 Uhr am Kindergottesdienst teil.

2,00 Uhr mit der Fähre Überfahrt nach Gehlsdorf, Gang in die Erziehungsanstalt „Michaelshof“, ganz kurze Besichtigung derselben, dann Referat von Pastor Walter (Doberan): „Der Katechismusunterricht im Lichte der Heimat, von Traue“, anschließend Aussprache.

Anmeldungen an Pastor Rentmann möglichst bis zum 20. August, bei der Anmeldung auch Angabe, wann die Rückfahrt angetreten werden muß.

Sollten einzelne Teilnehmer gerne schon am Sonnabend abend eintreffen wollen, so stehen Freiquartiere in beschränkter Zahl zur Verfügung.

Schwerin, den 30. Juni 1931.

169) G.-Nr. II. 2719.

Soziallehrgang für Theologen (Einführung)
an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift
vom 15.—25. September 1931.

Vorträge:

1. Kirche und Volkskrisis (Professor D. Dr. Brunstäd).
2. Eigentumsordnung und Wirtschaftsverfassung (Professor D. Dr. Brunstäd).
3. Proletariat und Sozialpolitik (Professor D. Dr. Brunstäd).
4. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung (Arbeitersekretär Hülser).
5. Die Arbeiterbildungsvereine (Generalsekretär E. Rudolph, Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands).
6. Das Erbe der Enterbten (Geh. Rat Dr. Rud. Böhmer, Berlin).
7. Der Arbeiter in der deutschen Geschichte (Oberpräf. z. D. U. Winnig, Potsdam).
8. Die Arbeitgeberverbände und ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik (Dr. Erdmann).
9. Die Arbeitnehmerverbände und ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik (Klein-Schmitt, D. S. V.).
10. Industrielle Berufserziehung (Oberingenieur Arnhold Dinta, Düsseldorf).
11. Landwirtschaftliche Berufserziehung (Prof. Dr. Riez, Versuchsgut Bornim).
12. Stand der Arbeitslosenfrage (Dr. Fische).
13. Die soziale Arbeit der Kirche (Konsistorialrat Augustat, Spandau).
14. Die Arbeit der freien sozialen Arbeitsorganisation (Priv.-Doz. Dr. H. D. Wendland, Heidelberg).
15. Die Innere Mission (Pastor Dr. Schreiner).

Anmeldungen sind bis spätestens 8. September 1931 an die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift, Stöckerhaus, erbeten.

Schwerin, den 25. Juni 1931.

170) G.-Nr. I. 2973.

Roggenpreis vom 30. Juni 1931.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. Juni d. Jz. beträgt der Preis des Roggens vom 30. Juni 1931 10,15 RM für den Zentner.

Schwerin, den 15. Juli 1931.

171) G.-Nr. I. 2771.

Schriften.

Willh Sénéchal. Das wahre Gesicht der französischen Fremdenlegion. 50 Pfg. Verlag Wilhelm Knauft, Gräfenhainichen (Bez. Halle), Postfach Leipzig 857 13.

Diese Warnschrift gegen die Fremdenlegion ist unter Benutzung der vorhandenen Fremdenlegionsliteratur und nach eingehenden Besprechungen mit ehemaligen Fremdenlegionären entstanden. In aller Kürze und immer sachlich will sie die Not der Legionäre zeigen und vor der französischen Ausländertruppe besonders unsere Jugend warnen.

Schwerin, den 1. Juli 1931.

172) G.-Nr. I. 2107.

Theodor Raftan. Erlebnisse und Betrachtungen. 2. Auflage. Bertelsmann (Gütersloh), kart. 12,— *R.M.*, geb. 14,— *R.M.*

Raftans Erinnerungen beginnen bei Schleswig-Holsteins Freiheitskampf von 1848 bis 1850. Den größten Teil des Buches füllt der Abschnitt „Generalsuperintendent von Schleswig“. Das Buch hat über die persönlichen Erinnerungen hinaus Bedeutung für die Beurteilung der kirchlichen Zustände vor dem Kriege.

Wilhelm Jannasch. Der Kampf um das Wort. Franz Westphal (Lübeck), 3,70 *R.M.* geb.

Die kleine Schrift ist zum Lübecker Reformationjubiläum erschienen und umfaßt die 15 Jahre von 1516 bis 1531. Sie schildert den Ablasshandel und den Ablassstreit in Lübeck bis zur Einführung der Kirchenordnung Johann Bugenhagen in Lübeck. Die Herausgabe einer eingehenden Darstellung der Reformationgeschichte Lübecks, die reichliches Quellenmaterial bieten wird, ist geplant.

Wilhelm Ley. Der Anmarsch der „Gottlosen“. Gegenwartsaufgaben des Volkslehrers. (Christliche Wehrkraft. Paul Müller, München.) 1,50 *R.M.*

Die Beeinflussung und Gewinnung der Kinder ist der Weg, den jetzt das Freidenkertum einschlägt, um zum Ziele zu kommen. So will der Verfasser Eltern und Lehrern in diesem Büchlein die Waffen zur Verteidigung des Glaubens darbieten. Gestimmt ist das Ganze auf den Ton vom Reichstag zu Speyer von 1529: „Wir werden einem rauhen Winde Widerstand tun müssen; aber Gott ist stärker denn alle Welt, ihn wollen wir zum obersten Hauptmann haben.“ Auch für den Konfirmandenunterricht kann das Heft Anregungen geben.

Wilhelm Ley. Christliche Wehrkraft der Jüngsten. Die Jungschärbewegung. (Christliche Wehrkraft. Paul Müller, München.) 1,50 *R.M.*

Das Büchlein ist für die Leiter von Jungschären geschrieben. Einige Sätze aus der Schrift mögen den Geist, aus dem heraus sie geschrieben ist, zeigen: „Die größte Not liegt in der Entchristlichung unseres Volkes.“ „Auch Gebildete, die heute an der Jugend ‚arbeiten‘, sind dabei oft weithin entfernt, ihnen mit biblischem Christentum oder mit dem klaren Evangelium zu dienen. Das Evangelium von dem Sünderheiland, dessen Heilkraft ein Junge doch auch schon erfahren kann und dessen lebensumformenden Einfluß ein Kind schon bezeugen kann, hat einer sog. ‚christlichen Moral‘ Platz machen müssen.“ Alles ist anschaulich und lebensdig gehalten.

Hans Pförtner. Das junge Mädchen unter der Gewalt des öffentlichen Lebens. (Christliche Wehrkraft. Paul Müller, München.) 1,50 *R.M.*

Das Buch will helfen, dem jungen Mädchen einen festen, inneren Stand gegenüber den verwirrenden Einflüssen der Gegenwart zu geben.

M. Lerche. Ungläubige Jugend. (Christliche Wehrkraft. Paul Müller, München.) 1,50 R.M.

Das Heft ist ein Niederschlag der Beobachtungen einer Mutter, Lehrerin und Leiterin eines Jugendkreises. Es beschäftigt sich mit der Jugend gebildeter Stände. „Die evangelische Kirche darf heute nicht mehr dabei beharren, ihre Aufgabe einzig in der Wortverkündigung zu sehen Luther trug das ‚Wort‘ in die gesamten Zeitverhältnisse hinein.“ „Die Kirche muß die Sinnentleerung des Alltags überwinden.“

Hermann Priebe. Konfirmandenhandbuch. Eine Stoffsammlung zum Unterricht für die Hand der Konfirmanden. (Martin Warnack, Berlin.) 1,50 R.M. Von 25 Exemplaren an 1,35 R.M.

Das Handbuch bietet den im Konfirmandenunterricht zu behandelnden Stoff und stellt eine Art Kirchenkunde für die Hand der Konfirmanden dar.

Schwerin, den 16. Juli 1931.

II. Personalien.

173) G.-Nr. II. 2935.

Herr Pastor Mehmacher in Rethwisch ist am 25. Juni 1931 heimgerufen. Meldeschluß für Rethwisch: 20. Juli 1931.

Schwerin, den 27. Juni 1931.

174) G.-Nr. III. 4312.

Herr Pastor Engel in Redefin tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Jz. in den Ruhestand.

Meldeschluß für Redefin: 15. August 1931.

Schwerin, den 1. Juli 1931.

175) G.-Nr. II. 3015.

Herr Pastor Bardey in Stralendorf tritt auf seinen Antrag zum 1. November d. Jz. in den Ruhestand.

Meldeschluß für die Pfarre Stralendorf: 31. August 1931.

Schwerin, den 11. Juli 1931.

176) G.-Nr. II. 3009.

Herr Pastor Staaf in Plate tritt auf seinen Antrag zum 1. November d. Jz. in den Ruhestand.

Meldeschluß für die Pfarre Plate: 31. August 1931.

Schwerin, den 11. Juli 1931.

177) G.-Nr. III. 4457.

Herr Pastor Korff zu Neese tritt auf seinen Antrag zum 1. November d. Jz. in den Ruhestand.

Melbeschluß für die Pfarre Neese: 31. August 1931.

Schwerin, den 11. Juli 1931.

178) G.-Nr. II. 3097.

Herr Propst Piper in Hohenkirchen tritt auf seinen Antrag zum 1. November d. Jz. in den Ruhestand.

Melbeschluß für die Pfarre Hohenkirchen: 31. August 1931.

Schwerin, den 15. Juli 1931.

179) G.-Nr. I. 3024.

Beurlaubung.

Herr Landesbischof D. Rendtorff ist vom 26. Juli bis 26. August d. Jz. von Schwerin abwesend. Etwaige Zuschriften während dieser Zeit sind an den Kirchenrat zu richten.

Schwerin, den 17. Juli 1931.

Seite 148

(leer)